

**Ergänzung und Änderung  
zur Rahmendienstvereinbarung  
über die Flexibilisierung der Arbeitszeit (DV Flex)  
für die Dekorationswerkstätten des Bühnenservice  
und zur Dienstvereinbarung „Zutrittssicherung und Zeitwirtschaft“**

Zwischen  
der Stiftung Oper in Berlin,  
vertreten durch den Generaldirektor Georg Vierthaler,

und

dem Personalrat der Stiftung Oper in Berlin,  
vertreten durch den Vorsitzenden Rainer Döll,

wird folgende Änderung / Ergänzung zur DV Flex vom 1. April 2012 und zur DV  
„Zutrittssicherung und Zeitwirtschaft“ vom 09.03.2016 vereinbart:

Die Dekorationswerkstätten des Bühnenservice der Stiftung Oper in Berlin werden in den Geltungsbereich der DV Flex (§ 1) einbezogen. Ausgenommen ist lediglich die Lehrwerkstatt der Tischlerei, für die weiterhin eine feste Arbeitszeit gilt.

1. Für den Geltungsbereich der Dekorationswerkstätten des Bühnenservice erhalten folgende Regelungen der DV Flex die nachfolgende geänderte Fassung:

a. **„§ 3 Mehrzeiten, Minderzeiten**

- (1) Es kann ein Zeitguthaben von insgesamt maximal 20 Stunden angesammelt werden. Diese Obergrenze kann nur im Einzelfall mit Zustimmung der Geschäftsführung überschritten werden. Das angesammelte Zeitguthaben kann in die Folgemonate übertragen werden.
- (2) Der Ausgleich von Zeitguthaben ist so vorzunehmen, dass die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Organisationseinheiten nicht beeinträchtigt werden. Dies bedingt grundsätzlich, dass der Ausgleich von Zeitguthaben im Einvernehmen mit den unmittelbar betroffenen Beschäftigten und der/dem Fachvorgesetzten zu vereinbaren ist.
- (3) Die Bildung einer Zeitschuld von bis zu 10 Minusstunden ist zulässig. Eine Zeitschuld, die durch Raucherpausen entstanden ist, kann durch Mehrarbeit in der Rahmenzeit ausgeglichen werden. Möglich ist auch eine Verrechnung von Raucherpausen mit Plusstunden des AZ-Kontos. Eine entsprechende Verrechnung kann aufgrund der tarifvertraglichen Regelungen nur mit halben oder ganzen AZK-Tagen erfolgen. Eine Zeitschuld wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Urlaubsansprüchen oder Restzahlungen verrechnet.

- (4) Zeitguthaben und Zeitschulden sind bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres auf den Stand „Null“ zu bringen. Angeordnete Überstunden außerhalb der Rahmenzeit fallen nicht unter diese Regelung. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden bestehende Zeitguthaben ausgezahlt bzw. Zeitschulden mit abzugeltenden Urlaubsansprüchen oder bestehenden Vergütungsansprüchen verrechnet.
- (5) Die Absätze 1 – 4 gelten auch für Teilzeitbeschäftigte, entsprechend dem Verhältnis zur Arbeitszeit.“

**b. § 4 Abs. 2:**

- „(2) Die Arbeitszeit beginnt für die Beschäftigten an der Arbeitsstelle. Als Arbeitsende gilt der Zeitpunkt des Verlassens der Arbeitsstelle. Die Zeiterfassungsterminals werden ab dem 01.08.2017 an folgenden Standorten des Bauteils B angebracht:
- im EG am Ende des Flurs links hinter der Transportabteilung,
  - im 1. OG am Ende des Flurs links hinter dem Kopierraum.

Für den Weg von dem Eingangsfoyer zu den Zeiterfassungsterminals werden jeweils 2 Minuten Wegezeit angerechnet. Folglich erhält jeder Beschäftigte pro erbrachtem Arbeitstag 4 Minuten zusätzlich zu den elektronisch erfassten Anwesenheitszeiten.

Eine zusätzliche Zeitgutschrift von 6 Minuten pro erbrachtem Arbeitstag erhalten – rückwirkend ab dem 01.08.2017 - die Beschäftigten der Abteilung Schlosserei, die verpflichtet sind, eine vom Arbeitgeber gestellte Schutzkleidung nach EN 1149-1, EN ISO 11611-12 sowie EN 13034 anzulegen.

Der/die Beschäftigte hat sich zu Beginn des Arbeitstags unverzüglich nach der elektronischen Zeiterfassung zu seinem Arbeitsplatz zu begeben. Gleiches gilt für die Beendigung des Arbeitstags. Umkleide- und Duschzeiten gelten nicht als Arbeitszeit.“

2. § 3 Nr. 4 Satz 2 der **DV Zutrittssicherung und Zeitwirtschaft** vom 10.03.2016 wird außer Kraft gesetzt.


3. **Anlage 1 der DV Flex** wird für die Dekorationswerkstätten wie folgt ergänzt:

**Kern- und Rahmenzeit gem. § 2 der DV Flex**

Rahmenzeit: Mo. – Fr. 07.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Kernzeit: Mo. – Do. 08.00 Uhr – 15.00 Uhr / Fr. 08.00 Uhr – 13.00 Uhr

4. Diese Ergänzung zur DV Flex tritt mit Wirkung vom 01.02.2018 nach Zustimmung durch den Stiftungsrat am 24.01.2018 in Kraft. Die bestehende -probeweise-Ergänzungsvereinbarung vom 12.05.2017 bleibt bis zum 31.01.2018 in Kraft.
5. Diese Ergänzung zur DV Flex kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.

Berlin, den 26.01.2018



.....  
Georg Vierthaler  
Generaldirektor  
Stiftung Oper in Berlin



.....  
Rainer Döll  
Vorsitzender des  
Personalrats der Stiftung Oper in Berlin